

# SÄLZER Wertraumtür: Bringen Sie Ihre Werte in Sicherheit



## Ihre Vorteile

- » VdS geprüft gemäß **DIN EN 1143-1 im Widerstandsgrad 0 und 1.**
- » Keine räumliche Einschränkung: Massive und robuste Stahltür, die begehbare Räume jeder Größe sichert.
- » Sichere Verwahrung von Wertgegenstände und/oder Waffen in unterschiedlichster Ausführung und Volumen.
- » Überzeugend in Preis und Leistung.

## Sondermodell: 2.999 € zzgl. MwSt.



**Schärfere Kontrollen?**

### Waffenraumtür

VdS geprüfte Sicherheit gemäß  
DIN EN 1143-1 im  
Widerstandsgrad 0 und 1

Aufbewahrung von Waffen und  
Munition ohne Einschränkung

### Sondermodell:

2.999 € zzgl. MwSt.

Widerstandsgrad 1 mit  
Elektroschloss, kein Schlüssel  
erforderlich

**Made in Germany**

SÄLZER GmbH  
35037 Marburg  
Tel. 06421 938-100  
info@saelzer-security.com  
www.saelzer-security.com



### Vorteile im Überblick:

- Keine Raumbegrenzung, wie beim Tresor. Sichere Verwahrung einer großen Waffensammlung in unterschiedlichster Ausführung und Volumen. Weiterhin können bequem verschiedenste Wertgegenstände wie Schmuck oder Bildersammlungen sowie wichtige Dokumente gelagert werden.
- Türgröße und Anschlagrichtung nach Wunsch ohne Mehrpreis.
- Sicherheitstür direkt vom Hersteller „Made in Germany“.
- Eigener Montage- und Kundendienst.

# Preisliste

## Grundausrüstung

Waffenraumtür nach DIN/EN 1143-1 im Widerstandsgrad 0 +1 als komplett einbaufertiges Element bestehend aus:

- » Türblatt mit einer Türblattstärke von 117 mm, mit Mineralwollfüllung und beidseitiger Stahlblechverkleidung
- » Dreiseitig umlaufender Eckzarge mit zwei Stahl-Anschweißbändern
- » Dreiseitig umlaufender Dichtung
- » Befestigungsmaterialien und Einbauanleitung
- » Riegelwerk mit außenseitig angeordnetem Betätigungsgriff und Doppelbartschloss mit zwei Schlüsseln oder mit elektronischem Zahlenkombinationsschloss
- » Fünf bandseitig angeordneten Sicherheitsbolzen
- » Grundiert (grau)
- » Lieferbedingungen: Ab Werk
- » Rohbaubreite 750 bis 1.250 mm
- » Rohbauhöhe 1.800 bis 2.250 mm

Nettopreis für o.g. Größenbereiche, nach Aufmass gefertigt	<b>€ 2.999,00</b>
Zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %	<b>€ 569,81</b>
	<b>€ 3.568,81</b>

## Optional

- » Verpackung und Lieferung frei Haus (Deutschland/Festland) € 295,--
- » Ausführung mit innerem elektronischem Zahlenkombinationsschloss und Schwenkhebel € 795,--
- » 3-Scheiben Zahlenkombinationsschloss, mechanisch € 195,--
- » Riegelschaltkontakt in VdS-Klasse C € 125,--
- » Vorrichtung für den bauseitigen Einbau eines Riegelschaltkontaktes € 60,--
- » Magnetkontakt in VdS-Klasse C € 125,--
- » Vorrichtung für den bauseitigen Einbau eines Magnetkontaktes € 90,--
- » Echtholz-Furnierverkleidung auf Außenseite in Buche, Eiche, Fichte andere Holzarten auf Anfrage € 980,--
- » Tresorwände und Decken gemäß DIN/EN 1143-1 in dem Widerstandsgrad 0 oder 1 auf Anfrage
- » Montage auf Anfrage

Zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %

Die Herstellung, Lieferung und Montage erfolgt gemäß unseren umseitigen Geschäftsbedingungen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Für alle vom Auftragnehmer übernommenen Aufträge gelten vorrangig die nachstehenden Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B, DIN 1961) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

Die Geschäftsbedingungen und die VOB, Teil B, haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden sie die Grundlage für alle weiteren Geschäfte.

## 2. Angebote und Angebotsunterlagen

2.1 Angebote sind für die Dauer von 24 Werktagen ab Datum des Angebots verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.3 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

2.4 Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

2.5 Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns- Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

2.6 Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.

2.7 Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leitungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

2.8 Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

2.9 Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

## 3. Auftragserteilung

Aufträge kommen erst nach schriftlicher Bestätigung zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote. Schriftformerfordernis entfällt auch nicht bei nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages.

## 4. Preise

4.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer, die gesondert auszuweisen ist.

4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 2 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preis Anpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren: Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss oder Lohn-, Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen oder die Mehrwertsteuer.

4.3 Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.

4.4 Für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung (Vertragskündigung) durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund kann der Auftragnehmer die Rechte nach § 8 Nr. 1 Absatz 2 VOB, Teil B, oder eine Pauschale in Höhe von 10 % des gekündigten Auftragswertes geltend machen, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, den Beweis eines geringeren Schadens zu führen.

## 5. Zahlung

5.1 Für alle Zahlungen gilt § 16 VOB, Teil B, sofern die Warenkreditversicherungsdeckung, die der Auftragnehmer bei seinem Warenkreditversicherer beantragt, die Auftragssumme insgesamt abdeckt. Wird nun ein Teilbetrag der Auftragssumme versichert oder der Versicherungsschutz ganzheitlich abgelehnt, gilt folgendes als vereinbart:

Ein Drittel bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Montage- bzw. Fertigungsbeginn, ein Drittel nach Fertigstellung innerhalb von 7 Werktagen nach Rechnungsstellung in bar bzw. bargeldlos durch Überweisung – ohne jeden Abzug.

Zahlungsverzug hat Zurückhaltung der Lieferung zur Folge (§§ 273, 320 BGB).

5.2 Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.3 Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Akzepte oder Kundenwechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist von 7 Werktagen, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist er sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und/oder die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen.

## 6. Lieferzeit und Montage

6.1 Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber, zu beginnen, sofern der Auftraggeber die nach Ziffer 2 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuell vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

6.2 Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB, Teil B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist

kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die er zum Beispiel für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

6.3 Fälle höherer Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse) im Betrieb des Lieferers oder eines seiner Unterlieferanten entbinden den Lieferer von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen ihn, für den Fall, dass die Lieferung oder Leistungen unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

## 7. Abnahme und Gefahrübergang

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird, und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat. Das Objekt ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.

Im übrigen gelten die §§ 7 und 12 der VOB, Teil B.

## 8. Gewährleistung und Schadenersatz

8.1 Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach Abnahme ist ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der maßgeblichen Gewährleistungsfrist nach § 13 VOB, Teil B zu rügen.

8.2 Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne vorherige gegenseitige Vereinbarung nicht statthaft.

8.3 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachstellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbönen ausdrücklich vereinbart worden ist.

Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

8.4 Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.

8.5 Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz; Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Personenschäden bleibt davon unberührt.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Gelieferte Gegenstände (Vorbehaltsgegenstände) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche Eigentum des Auftragnehmers.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen

9.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

9.4 Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an den Auftragnehmer ab.

9.5 Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

9.6 Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Auftragnehmer unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte.

## 10. Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

## 11. Rechtsgültigkeit

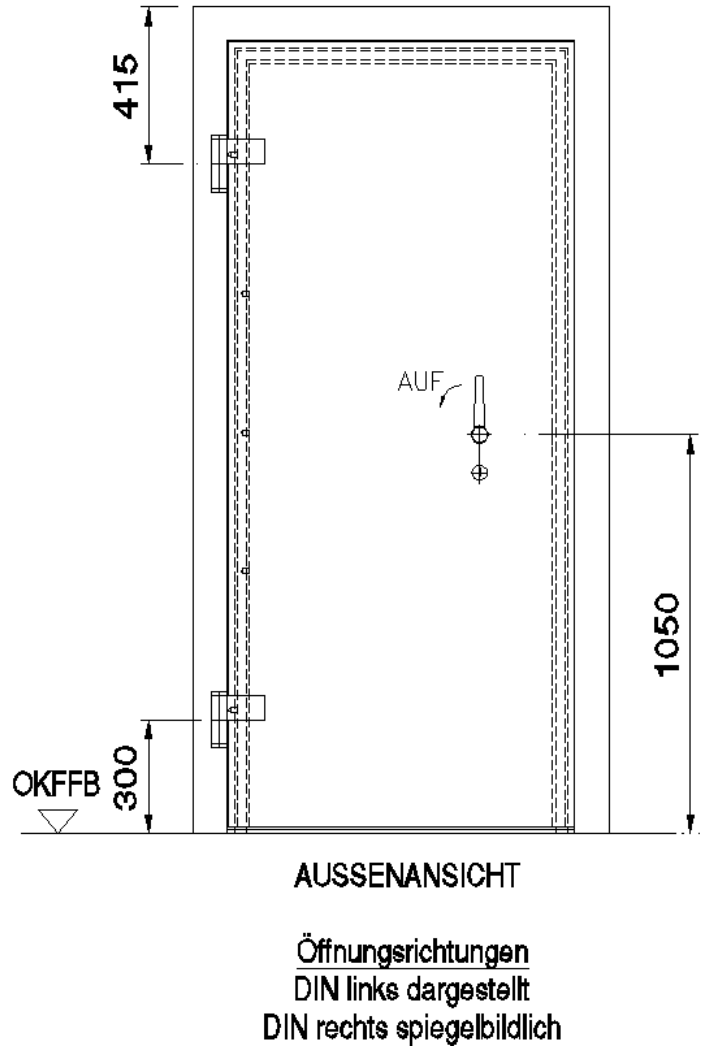
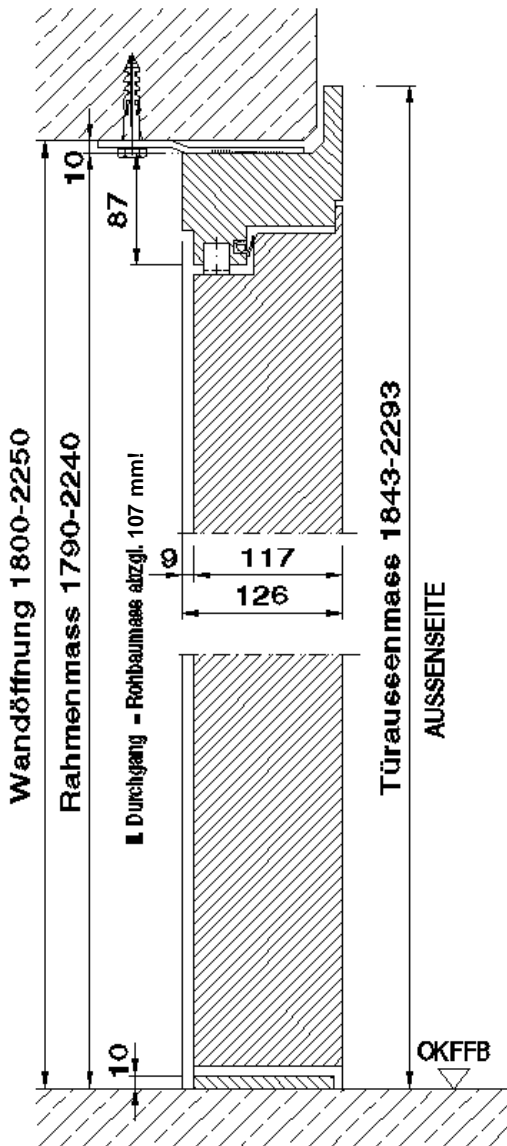
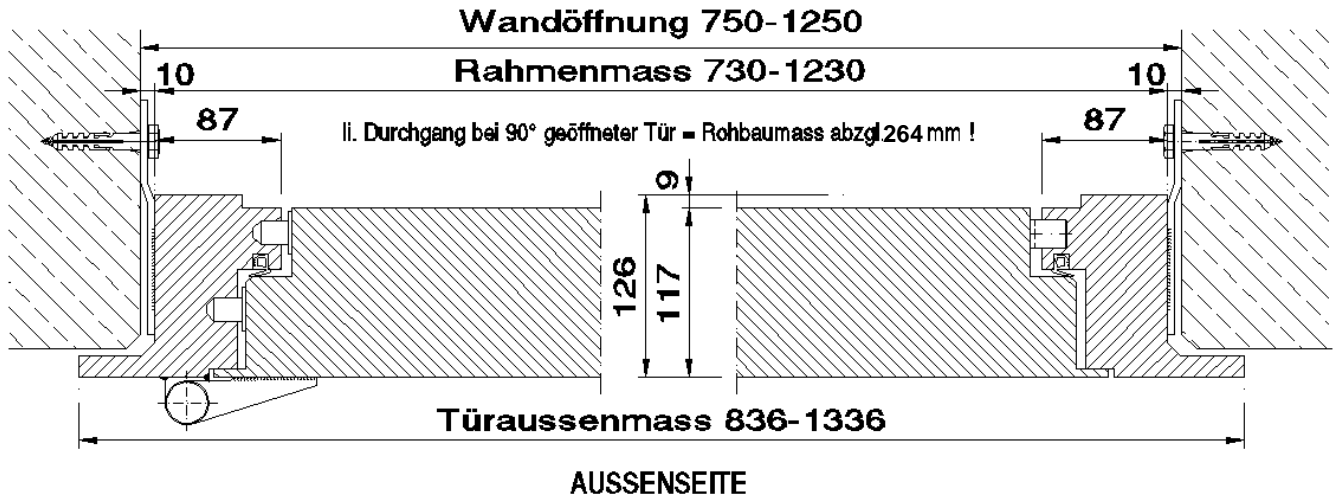
Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

## SÄLZER GmbH

Dietrich-Bonhoefferstr. 1-3

35037 Marburg

Tel: +49 (0) 6421 938-100



# Anfrage- / Bestellformular

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

**SÄLZER GmbH**

Dietrich-Bonhoefferstraße 1-3

35037 Marburg

Tel.: +49 (0) 6421 938-100

Fax: +49 (0) 6421 938-190

Bestellung

Anfrage

Datum: \_\_\_\_\_

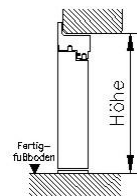
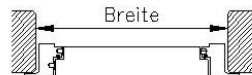
Widerstandsgrad 0

Widerstandsgrad 1

Rohbaugröße

Breite: \_\_\_\_\_

Höhe: \_\_\_\_\_



Öffnungsrichtung



Schlosstyp

Standard Doppelbartschloss

Zahlenkombinationsschloss Mechanisch

Zahlenkombinationsschloss Elektronisch

Oberflächen-  
ausführung

Standard Haftgrundierung (grau)

Endlackierung nach RAL \_\_\_\_\_  
Farbton

Sonderverkleidung mit Echtholz furnier \_\_\_\_\_

Zubehör

Riegelschaltkontakt zur Verriegelungsüberwachung

Magnetkontakt zur Türstellungsüberwachung

Liefern u.  Vorrichten einbauen

Liefern u.  Vorrichten einbauen

Raum in Raum System als kompletter 6-seitiger Waffenraum nach zusätzlichen Aufmass

Lieferart

Ab Werk

Frei Haus, Bordsteinkante

Inkl. Montage

Gesamtpreis netto  
zzgl. USt: \_\_\_\_\_

Unterschrift/  
Firmenstempel: \_\_\_\_\_

Die Herstellung, Lieferung und Montage erfolgt gemäß unseren umseitigen Geschäftsbedingungen.

# Aufbewahrungsvorschriften gemäß Waffengesetz\*

## Widerstandsgrad 0:

- Langwaffen + Munition in unbegrenzter Anzahl
- Bis 10 Kurzwaffen
- Sonstige Ausrüstung, z.B. Wiederladerzubehör

## Widerstandsgrad 1:

- Langwaffen + Kurzwaffen + Munition in unbegrenzter Anzahl sowie sonstige Ausrüstung

\* Auszüge aus Waffengesetz und Durchführungsverordnung liegen bei

## Empfehlungen zum Mauerwerk

Derzeit besteht keine gesetzliche Regelung zur Ausführung des Mauerwerkes.

**Art und Dicke des Mauerwerkes sind deshalb immer mit der zuständigen Waffenbehörde endgültig abzustimmen!**

Bereits 24 cm dickes Mauerwerk wird in den meisten Fällen von der zuständigen Waffenbehörde anerkannt.

### Oder

Wir bieten zur Verstärkung des bestehenden Mauerwerkes (z.B. 11,5 cm dick) oder ähnlicher Wandelemente VdS-geprüfte Wand- und Deckenelemente an (**Raum-in-Raum System**).